

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 436 vom 30. April 2018**

BE Obergericht, 2018-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_436)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 436 du 30 avril 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 436 del 30 aprile 2018

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Am 15. August 2017 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigte) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen zwischen Anfang 2015 bis April 2016 durch Erwerb und Veräussern von Crystal-Meth und Thaipillen, sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; SR 812.121) durch Erwerb, Besitz, Konsum sowie Anstalten treffen zum Konsum von Crystal-Meth und Thaipillen, mehrfach begangen zwischen Oktober 2014 und dem 26. April 2016, schuldig (vgl. im Einzelnen pag. 1709 ff.). Die Beschuldigte wurde unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Probezeit vier Jahre), zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 sowie zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 23'839.20 verurteilt. Weiter verfügte die Vorinstanz über die amtliche Entschädigung und die Nachzahlungspflicht, über die Einziehung und Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände (Ziff. III), sowie die Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten und des DNA-Profiles (pag. 1709 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben, Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_, am 16. August 2017 fristgerecht die Berufung an (pag. 1744). Die schriftliche Entscheibegründung datiert vom 30. Oktober 2017 (pag. 1715). Am 3. November 2017 reichte die Generalstaatsanwaltschaft form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 1760 f.). Darin wurde die Berufung beschränkt auf das Strafmass der Freiheitsstrafe. Die Beschuldigte, nunmehr amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (vgl. pag. 1751 f.), verzichtete auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nicht-eintreten auf die Berufung geltend (Schreiben vom 29. November 2017; pag. 1768).

### **E. 3**

Anträge der Parteien Staatsanwalt C.\_\_\_\_\_ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 30. April 2018 folgende Anträge (pag. 1813 f.): I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.